

4.08 Leistungen der IV



Hörgeräte der IV

Stand am 1. Januar 2018



Auf einen Blick

Sie haben Anspruch auf einen Beitrag für die Anschaffung eines Hörgerätes, wenn Sie eine Hörschwäche haben und durch dieses Hörgerät eine eindeutig bessere Verständigung mit der Umwelt erreicht werden kann. Der Beitrag wird Ihnen direkt ausbezahlt und zwar in Form einer Pauschale, welche die Kosten für ein Gerät in einfacher und zweckmässiger Ausführung deckt. Für Minderjährige ist eine Sonderregelung vorgesehen (siehe Ziffer 8).

Ein von der IV anerkannter Facharzt oder eine von ihr anerkannte Fachärztin für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde (HNO-Facharzt bzw. HNO-Fachärztin) muss den Hörverlust feststellen und die Diagnose stellen. Je nach Ergebnis der ärztlichen Untersuchung wird entweder ein Kostenbeitrag für eine einseitige (monaurale) oder für eine beidseitige (binaurale) Versorgung ausgerichtet.

Dieses Merkblatt informiert Versicherte der IV mit einem Hörproblem.

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen gelten für Anträge auf Neuversorgungen und auf Nachfolgeversorgungen, die nach dem 1. Juli 2011 bei den IV-Stellen eingehen.

Pauschalbetrag

1 Welcher Betrag wird mir an ein Hörgerät ausgerichtet?

Ausgerichtet wird der feste Pauschalbetrag, ungeachtet der effektiven Kosten für die Hörgeräteversorgung. Die Pauschale beträgt:

- 840 Franken für eine monaurale Versorgung
- 1 650 Franken für eine binaurale Versorgung

Die Pauschalen sind so berechnet, dass sie die Marktpreise für eine Qualitätsversorgung sowie Anpassungs- und Serviceleistungen durch Fachpersonen abdecken.

Übersteigt der Preis für das Hörgerät den Pauschalbetrag, sind die Mehrkosten von Ihnen zu tragen. Kostet das Hörgerät hingegen weniger als der Pauschalbetrag, können Sie den Restbetrag behalten.

Der Pauschalbeitrag kann nur alle sechs Jahre beansprucht werden, es sei denn, ein anerkannter HNO-Facharzt oder eine anerkannte HNO-Fachärztin stellt eine erhebliche Veränderung der Hörfähigkeit fest, die einen früheren Ersatz des Hörgerätes rechtfertigt.

Freie Wahl des Hörgeräteanbieters

2 Bei welchem Anbieter kann ich das Hörgerät beziehen?

Sie können die Hörgeräte bei allen qualifizierten Anbietern beziehen (z. B. Akustiker und Akustikerinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Drogisten und Drogistinnen).

Gehen Sie zu mehreren Anbietern von Hörgeräten, lassen Sie sich die Geräte vorführen und vergleichen Sie die Preise mit jenen der Konkurrenz. Fragen Sie nach Angeboten, deren Preis mit den Pauschalbeträgen der IV abgedeckt ist.

Freie Wahl des Hörgerätes

3 Welches Hörgerät ist zugelassen?

Sie können das Hörgerät frei auswählen, und es in der Schweiz oder im Ausland kaufen, sofern es gemäss der Liste des Bundesamtes für Sozialversicherungen zugelassen ist. Sie können die Liste unter www.ahv-iv.ch oder bei den IV-Stellen beziehen.

Antragstellung

4 **Wo reiche ich die Anmeldung für ein Hörgerät ein?**

Sie müssen ein Anmeldeformular ausfüllen und dieses bei der IV-Stelle Ihres Wohnsitzkantons einreichen, um von der IV ein Hörgerät zu erhalten.

Sie erhalten das Anmeldeformular bei allen IV-Stellen, Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder unter www.ahv-iv.ch.

Abklärung und Ausrichtung der Pauschale

5 **Wer prüft den Anspruch auf einen Pauschalbetrag?**

Die zuständige kantonale IV-Stelle prüft, gestützt auf die Diagnose des HNO-Facharztes oder der HNO-Fachärztin, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Pauschalbetrag für die Anschaffung eines Hörgerätes erfüllt sind. Die IV-Stelle bestätigt den Anspruch schriftlich.

6 **Wie erhalte ich den Pauschalbetrag?**

Senden Sie das Rechnungsformular, welches Sie von der IV-Stelle erhalten haben, ausgefüllt zurück, um den Pauschalbetrag einzufordern. Legen Sie dem Formular die Kopie der Rechnung des Hörgeräteverkäufers bei. Diese muss alle Informationen enthalten, die auf der Rückseite des Rechnungsformulars aufgeführt sind.

7 **Gibt es eine Sonderregelung für Härtefälle?**

In sehr spezifischen Ausnahmefällen kann die Vergütung höher als der Pauschalbetrag sein.

8 Gibt es eine Sonderregelung für Minderjährige?

Es werden die effektiven Kosten für die Hörgeräteversorgung übernommen, jedoch nur bis zu folgenden Höchstbeträgen:

- 2 830 Franken für eine monaurale Versorgung
- 4 170 Franken für eine binaurale Versorgung

Die Höchstbeträge sind so berechnet, dass sie die Marktpreise für eine Qualitätsversorgung sowie Anpassungs- und Serviceleistungen durch Fachpersonen abdecken.

Der Höchstbetrag kann nur alle sechs Jahre beansprucht werden, es sei denn, ein anerkannter HNO-Facharzt oder eine anerkannte HNO-Fachärztin stellt eine erhebliche Veränderung der Hörfähigkeit fest, die einen früheren Ersatz des Hörgerätes rechtfertigt.

Die IV richtet die Kostenvergütung direkt den zugelassenen Pädakustikern und Pädakustikerinnen aus.

9 Wer übernimmt die Kosten für ein besonderes Hörtraining?

Benötigen Sie im Zusammenhang mit dem Hörgerät ein besonderes Hörtraining, übernimmt die IV unter gewissen Bedingungen die Kosten. Zum Vorgehen in solchen Fällen erteilt die IV-Stelle Auskunft.

10 Wie hoch ist der jährliche Kostenbeitrag an Batterien und Reparaturen?

Die IV übernimmt einen jährlichen Pauschalbetrag für Batteriekosten. Die Pauschale für Erwachsene beträgt 40 Franken bei einseitiger Versorgung und 80 Franken bei beidseitiger Versorgung. Für Minderjährige beträgt die Pauschale 60 bzw. 120 Franken. Für Reparaturen durch den Hersteller wird ab dem zweiten Betriebsjahr des Gerätes (das erste Jahr ist über die Herstellergarantie gedeckt) und gegen Vorlage einer Kopie der Reparaturrechnung eine Pauschale ausgerichtet.

Fachverbände und Organisationen

Die IV-Stellen sowie folgende Fachverbände und Organisationen geben Ihnen gerne Auskunft:

www.akustika.ch

Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik

Sihlbruggstrasse 3

6340 Baar

Tel. 041 750 90 00

www.verband-hoerakustik.ch

Verband Hörakustik Schweiz VHS

Seilerstrasse 22

3001 Bern

Tel. 031 310 20 31

www.pro-audio.ch

pro audio schweiz

Feldeggstrasse 69

8032 Zürich

Tel. 044 363 12 00

www.ecoute.ch

forum écoute

Avenue Général-Guisan 117

1009 Pully

Tel. 021 614 60 50

www.atidu.ch

Associazione per persone con problemi d'udito

Salita Mariotti 2

6500 Bellinzona

Tel. 091 857 15 32

www.orl-hno.ch

Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und

Gesichtschirurgie

Geschäftsstelle

Institut für Medizin und Kommunikation

Münsterberg 1

4001 Basel

Tel. 061 271 35 51

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2017. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.08/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

4.08-18/01-D